

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[V. Beilagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-309393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309393)

## Anlagen zu den Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918.

### Nr. 1.

#### Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom 28. November 1918, die evangelische Kirchenregierung betr.

Unterm 20. November 1918 ist das nachfolgende provisorische Gesetz, die evangelische Kirchenregierung betr., ergangen, für das die Genehmigung der Generalsynode erbeten wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte mit Entschliezung vom 14. November erklärt, bis zur Entscheidung der verfassungsgebenden Versammlung auf die Ausübung der Regierungsgewalt verzichten zu wollen. Es mußte daher für eine anderweite Regelung der Kirchenregierung Vorfrage getroffen werden. Der Oberkirchenrat glaubte diese anderweite Regelung auf verfassungsmäßigem Weg unter Benützung der in der Verfassung vorgesehenen Formen und Einrichtungen suchen zu müssen und erachtete als gangbaren Weg die Erlassung eines provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung und die Übertragung des Kirchenregiments an ihn selbst als diejenige Behörde, die gemäß § 110 der Kirchenverfassung schon bisher mit der Ausübung desselben beauftragt war. Um den erforderlichen Ausgleich für den Wegfall der Spitze der Landeskirche zu schaffen, wurde dabei im Anschluß an die für wichtige Akte schon bisher vorgesehene Mitwirkung des Generalsynodalausschusses bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Großherzog nach der Verfassung zur Entscheidung berufen war, der durch Beiziehung der vorhandenen Erasmänner erweiterte Generalsynodalausschuß dem Beschluß des Oberkirchenrats zuzustimmen haben sollte. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat unterm 20. November diesem provisorischen Gesetz zugestimmt. Damit war zugleich eine Überleitung zu der endgültigen Regelung der Verfassungsfrage auch für den Fall gegeben, daß der Großherzog, was inzwischen geschehen ist, auf seine sämtlichen Befugnisse als Landesherr überhaupt verzichten sollte, insofern nämlich, als der Oberkirchenrat damit auch das Recht erhielt, die Generalsynode einzuberufen und mit dieser zusammen weiteren Beschluß zu fassen. Die Überleitung kann sich damit in ordnungsmäßigen Bahnen vollziehen und es besteht kein Anlaß und keine Notwendigkeit, den Weg des Umsturzes des bestehenden Rechts zu beschreiten.



**Provisorisches kirchliches Gesetz,  
die evangelische Kirchenregierung betr.**  
**Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir uns veranlaßt gesehen haben, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung zu verzichten, erachten Wir es als dem Wohl Unserer teuren evangelischen Kirche dienlich, Uns der Ausübung des Uns nach der Kirchenverfassung zustehenden Kirchenregiments bis auf Weiteres zu enthalten und für die Regierung der Kirche anderweit Vorseege zu treffen.

Im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat und dem Generalsynodalausschuß verordnen Wir daher in Anwendung des § 114 der Kirchenverfassung bis auf Weiteres was folgt:

Erster Artikel.

Das Kirchenregiment wird dem Oberkirchenrat übertragen.

Zweiter Artikel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfassung oder anderen kirchlichen Gesetzen oder Vorschriften Unserer Entschließung vorbehalten sind, bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des durch Beiziehung der vorhandenen Erfahrmänner erweiterten Generalsynodalausschusses.

Gegeben, Schloß Langenstein, den 20. November 1918.

gez. Friedrich.

Die Generalsynode hat diesem provisorischen Gesetz zugestimmt und ihm gleichzeitig die folgende erweiterte Fassung gegeben, die vom Evangelischen Oberkirchenrat unterm 11. Dezember 1918 als kirchliches Gesetz verkündet wurde<sup>1)</sup>:

Die evangelische Kirchenregierung betreffend.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Erster Artikel.

Das Kirchenregiment, wie es nach der Kirchenverfassung bisher dem Großherzog zustand, ist dem Oberkirchenrat übertragen.

Zweiter Artikel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfassung oder anderen kirchlichen Gesetzen oder Vorschriften bisher der Entschließung des Großherzogs vorbehalten waren, bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des Generalsynodalausschusses.

Dritter Artikel.

Die Zahl der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (§ 87 Kirchenverfassung) wird von vier auf acht erhöht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbeckh.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im B.Vl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.



## Nr. 2.

### Kirchliches Gesetz,

#### die Verlängerung der Geltungsdauer des Kirchenhaushalts und der Generalsynode von 1914 betreffend. <sup>1)</sup>

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes und nach erfolgter staatlicher Genehmigung zu Artikel II wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

##### Artikel I.

Die im Jahr 1919 ablaufende Geltungsdauer der Generalsynode von 1914 und damit die Mitgliedschaft der für diese Zeit ernannten und gewählten Mitglieder der Generalsynode werden um ein Jahr verlängert.

##### Artikel II:

Das kirchliche Gesetz vom 19. September 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr., bleibt auch für das Jahr 1920 in Geltung, vorbehaltlich der durch Gesetz oder sonstige in zuständiger Weise erlassene Anordnungen bedingten Änderungen des Voranschlags.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

**Evangelischer Oberkirchenrat:**

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbeckh.

Seiner Vorlage, dieses Gesetz betr., an die Generalsynode hatte der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Begründung beigegeben:

Nach § 66 der Kirchenverfassung versammelt sich die Generalsynode alle fünf Jahre. Damit bestimmt sich deren Geltungsdauer im allgemeinen. Sie beginnt mit der Feststellung ihres Mitgliederbestandes, durch Wahl und Ernennung. Über ihr Ende findet sich weder in einer Begründung zur Verfassung, noch in den Einführungsverhandlungen eine Andeutung. Aus § 80 Kirchenverfassung, welcher besagt, daß der Generalsynodalausschuß in Wirksamkeit ist, bis der nächste Ausschuß gebildet ist, ergibt sich ohne weiteres, daß die Synode selbst, als deren Bestandteil und Vertretung der Ausschuß erscheint, ihr Ende findet mit Feststellung der nächsten. Sie hat ja zwar ihre regelmäßige Aufgabe erfüllt, wenn sie „geschlossen“ ist. Sie trägt aber in sich die ruhende Bereitschaft zur Berufung als „außerordentliche“ Synode (§§ 67, 68 Kirchenverfassung). Ein Blick auf unsre Synodalgeschichte gibt folgendes Bild:

Es folgten sich die Synoden 1861, 1867 (statt im Kriegsjahr 1866), 1871, 1876, 1881, 1886, 1891. Die Notwendigkeit, erstmals die staatlich ermöglichte Kirchensteuererhebung auszuüben, führte zur Einberufung der außerordentlichen Generalsynode von 1892 und vor Ablauf der fünf Jahre zur Berufung der ordentlichen neugewählten im Jahre 1894. Von dieser an zählen weiter die fünf Jahre des § 66 Kirchenverfassung. Regelrecht folgen wieder die Synoden 1899, 1904, 1909, 1914. Die gegenwärtige Lage ist demnach ohne gleichgearteten Vorgang. Die im Juni 1914 gewählte Generalsynode behielte ihre Geltung bis zur Wahl der neuen „ordentlichen“, die im Jahr 1919 zu berufen wäre. Da aber voraussichtlich auch im nächsten Jahre durch kriegerische Verhältnisse ein Teil der Wähler an der Wahl verhindert sein wird und die Erregung durch eine Wahl vermieden werden muß, erscheint es geboten — nach dem Vorgang in Staat und Gemeinde —, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Synode zu verlängern und die

<sup>1)</sup> Abgedruckt aus dem B. Bl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.



Mandate ihrer Mitglieder zu erstrecken (Artikel I oben). Im Bedürfnisfall (auch 1919) könnte dann die gegenwärtig noch wirksame Synode jederzeit ohne aufregende, zeitraubende Wahl zu außerordentlicher Tagung einberufen werden. Es wird vorerst Verlängerung um ein Jahr beantragt, also bis 1920. Für den Fall aber die Synode 1919 ausfällt, ist die Weiterführung des Kirchenhaushalts zu sichern. Denn durch das Kirchenhaushaltsgesetz vom 19. September 1914 (B.Vl. S. 136 und Bericht über die Generalsynode 1914 S. 263 ff.) ist nur vorgesorgt bis 31. Dezember 1919. Die Beschaffung und Verwendung der für 1920 erforderlichen Mittel soll also fürsorglich durch Artikel II oben festgestellt werden. Zu diesem Zweck wird Gebrauch gemacht von der in Artikel 18 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 ausgesprochenen Ermächtigung, die Steuer auch für ein sechstes Jahr zu bewilligen und zwar auf der Grundlage des für die Jahre 1915—1919 aufgestellten Voranschlags. Selbstverständlich unter Vorbehalt der Änderungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach mit gesetzlicher Kraft erlassenen Anordnungen bedingt sind durch den Personalbestand wie in dessen Dienstbezügen.

### Nr. 3.

#### Kirchliches Gesetz,

##### Besehung von Pfarreien während der Kriegszeit betreffend. <sup>1)</sup>

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917, Besehung von Pfarreien während der Kriegszeit betr. (B.Vl. S. 2), das die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode gefunden hat, erhält Geltungsdauer bis ein Jahr nach dem Krieg.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Uibel.

gez. Fesenbeckh.

### Nr. 4.

#### Bekanntmachung,

##### Neubildung von Kirchengemeinden durch provisorische kirchliche Gesetze betreffend. <sup>1)</sup>

Folgende provisorische kirchliche Gesetze haben die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode gefunden und sind damit endgültige kirchliche Gesetze geworden:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. August 1914, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Kleinlaufenburg betr. (B.Vl. S. 115),
2. desgleichen vom 17. August 1918, die Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Wallstadt zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (B.Vl. S. 157),
3. desgleichen vom 12. November 1918, die Erhebung der Diasporagenossenschaften Riegel und Endingen zu Kirchengemeinden betr. (B.Vl. S. 196).

Karlsruhe, den 11. November 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Uibel.

gez. Fesenbeckh.

<sup>1)</sup> Abgedruckt aus dem B.Vl. Nr. 18 vom 14. Dezember 1918.



**Nr. 5.****Bekanntmachung,****den Generalsynodalausschuß betreffend. <sup>1)</sup>**

Der Generalsynodalausschuß, dem bisher

Dekan D. Goldermann,  
Bürgermeister von Hollander,  
Pfarrer Kühlewein und  
Ökonomierat Saenger

als Mitglieder angehörten, ist von der Generalsynode durch Zuwahl der drei noch vorhandenen Ersatzmänner

Dekan Camerer,  
Fabrikant Kaufmann und  
Pfarrer Ruzinger,

sowie des Synodalen

Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer

auf die in Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes über die evangelische Kirchenregierung vom 11. Dezember d. J. vorgesehene Zahl von acht Mitgliedern gebracht worden.

Als Ersatzmänner für diese acht Mitglieder wurden gewählt Kammerstenograph Frey, Pfarrer und Professor D. Dr. Frommel, Forstamtmann Febr. von Göler und Pfarrer Wurth.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fesenbech.

**Nr. 6.****Antrag von Hollander, Wurth u. Gen.,****Entschließungen der Generalsynode betreffend.****Der von der Generalsynode festgelegte Wortlaut. <sup>1)</sup>**

A.

1. Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich II. den innigsten Dank zu sagen für den reichen Dienst, den er unserer evangelischen Kirche als Landesbischof allzeit mit großer Hingabe und Treue und unserm Volk in gerechter und weiser Regierung und tatkräftiger Liebe erwiesen hat, und ihn zugleich unserer herzlichsten Fürbitte zu versichern, daß Gott ihn und sein Haus in diesen schweren Tagen schirmen, ja ihm alles Gute vergelten möchte, besser als wir es jetzt vermögen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt aus dem B. Bl. Nr. 18 vom 14. November 1918.



2. Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise als dem in vielen Jahren bis heute bewährten vornehmsten Vorbild werktätigen evangelischen Christentums, als eifriger Förderin unserer evangelischen Landeskirche in allen ihren Anstalten und Werken barmherziger Liebe den tief empfundenen Dank auszusprechen, ihr zu ihrem achtzigsten Geburtstag die Glück- und Segenswünsche unserer Landeskirche zu übermitteln und sie unserer anhaltenden Fürbitte zu vergewissern, daß der treue Gott ihr durch die gegenwärtige bittere Not Schutz und Schirm sein und ihr einen Lebensabend schenken möchte, „um den es Licht“ ist.

3. Die Generalsynode dankt am Ausgang des Krieges, da fast die ganze Welt wider uns stand, all den wackeren Kämpfern, die draußen und daheim ihre ganze Kraft eingesetzt haben im Dienst des Vaterlands; sie gedenkt in tiefer Trauer der vielen Tapferen, die ihr Leben lassen mußten und zumeist in fremder Erde ruhen;

sie grüßt die Heimkehrenden mit dem Worte Jesu: „Friede sei mit euch“;

sie bittet alle Glieder unserer Landeskirche, in der bevorstehenden Zeit eines unglücklichen Friedens unverzagt des Glaubens zu leben, daß Gott auch dem Unterliegenden „allezeit Sieg gibt durch Christus“.

#### B.

1. Die Generalsynode hält eine völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich, und zwar für beide Teile. Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsatzes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewalttätigen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertelange Geschichte eng mit unserm Volksleben verwachsen ist und auch heute noch die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkes pflegt;

2. sie fordert die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht unmöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müßte;

3. sie verlangt die Erhaltung des kirchlichen Selbststeuerungsrechtes, ohne welches sie ihre volkserzieherischen Aufgaben nicht lösen könnte;

4. sie fordert, daß der theologischen Fakultät in Heidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe;

5. sie ist willig, den neuen Verhältnissen und Aufsaaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Verfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll überkommenes der Kirche verloren gehe;

6. sie fordert die Glieder unserer Landeskirche auf,

sich mit allen Kräften an dem sittlichen und religiösen Wiederaufbau unseres kirchlichen und öffentlichen Lebens zu beteiligen und dafür die größten Opfer zu bringen im Sinn und Geist unseres Heilandes,

im öffentlichen und staatlichen Leben besonders unter den gegenwärtigen Wirren vor allem Pflichttreue und Gehorsam zu bewahren,

in allen Verhältnissen und zu jeder Zeit ihre Hoffnung zu beweisen als lebendige Christen, die nichts scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn!



# Vorlage

des

## Vorsitzenden des Verfassungs-Ausschusses

an die

### Generalsynode.

Unterzeichneter beehrt sich der Generalsynode als Ergebnis der Beratungen des Verfassungsausschusses vorzulegen:

I. die Entwürfe eines kirchlichen Gesetzes, die Wahl und Zusammensetzung einer neuen Landeskirchenvertretung betreffend, sowie einer Kirchengemeindeordnung nebst Kirchengemeindevahlordnungen für Mehrheitswahl und Verhältniswahl (Gemeindeprinzip);

II. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Wahl und Zusammensetzung einer außerordentlichen Generalsynode betreffend, nebst Wahlordnung (Urwahlen);

III. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Wahl und Zusammensetzung einer außerordentlichen Generalsynode betreffend, nebst Wahlordnung (Vermittlungsvorschlag).

Dazu gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Die Generalsynode vom 28./29. November 1918 hat den von ihr durch Zuwahl von weiteren 5 Mitgliedern sowie des Präsidenten und des Rechtsreferenten des Oberkirchenrats verstärkten Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung einer Wahlordnung beauftragt, damit auf Grund der-

selben eine neue Landeskirchenvertretung zwecks Durchsicht und Umgestaltung der Verfassung gewählt und berufen werde. Der Ausschuß und ein Unterausschuß desselben haben sich dieser Aufgabe, sobald nach Abschluß der Wahlen zu den Nationalversammlungen die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat einigermaßen zu übersehen war, in zahlreichen Sitzungen unterzogen. Den Beratungen lag ein Verfassungsentwurf zugrunde, den das Mitglied Herr Kammerstenograph Frey schon im Herbst vorgelegt hatte. Aus zahlreichen weiteren Entwürfen sind die obengenannten drei als zur Vorlage geeignet hervorgegangen.

Einigkeit herrschte von vorn herein darin, den Frauen, wie dies schon vor dem Krieg in Aussicht genommen war, die volle und unbeschränkte Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu gewähren, sowie das Wahlrecht auch sonst den Forderungen der Zeit anzupassen, insbesondere durch Beseitigung des Erfordernisses der Selbständigkeit, des mehrfachen Siebhsystems und dergleichen mehr.

Im übrigen war der erste Gedanke der, die neue Landeskirchenvertretung so zu bilden, wie sie als dauernde Einrichtung der Verfassung voraussichtlich zu gestalten sei. Aus diesem Gedanken ist der



Gemeindeprinzip-Entwurf entstanden, der die bewährten Einrichtungen der bisherigen Verfassung übernimmt und die Wahlberechtigung durch Übertragung auf die Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen (etwa 18 000 Personen im Land) ganz wesentlich erweitert. Die Wahl hiernach hat aber zur Voraussetzung die ohnehin schon dringliche Erneuerung dieser Kirchengemeindevertretungen, die zum Teil schon 7 und 10 Jahre im Amt sind; es war daher auch die Ausarbeitung einer Kirchengemeindeordnung nebst Wahlordnungen notwendig. Neuzugestalten waren dabei neben den Gesamtkirchengemeinden, deren bisherige Regelung vereinfacht werden sollte, insbesondere die Großstadtkirchengemeinden, die zur Vertiefung des kirchlichen Lebens dringend der Heranziehung weiterer Kräfte bedürfen und für die daher schon lange, insbesondere von Mannheim, die Sprengelteilung gefordert wird. Mit der Sprengelteilung wird zugleich eine stärkere Berücksichtigung der Städte bei der Wahl zur Landeskirchenvertretung erreicht. Als Nachteil dieser Regelung wird aber empfunden, daß ein sehr erheblicher Teil der Verfassung (etwa ein Drittel) vortweggenommen wird und daß die Durchführung aller Wahlen die Berufung der neuen Landeskirchenvertretung kaum vor Anfang nächsten Jahres gestatten wird.

Die von volkskirchlicher Seite einsetzende Bewegung für die Urwahlen, die von einem Mitglied des Ausschusses nachdrücklich vertreten wurde, führte dazu, auch für dieses Wahlverfahren einen Entwurf auszuarbeiten. Das Urwahlrecht ist in diesem Entwurf in vollkommen reiner Form durchgeführt, so daß u. a. auch die Ernennung von Mitgliedern, die an sich den Zweck haben soll, wertvolle bei der Wahl aus irgend einem Grund nicht berücksichtigte Kräfte heranzuziehen, ausscheiden mußte.

Die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung bedarf als Verfassungsänderung gemäß § 76 RB. einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Hierüber kann ein Zweifel nicht bestehen, da die bisherige Kirchenverfassung vollständig zu Recht besteht. Diese Mehrheit war auch anfänglich für den ersten Entwurf, der auch jetzt noch für die künftige Verfassung als

maßgebend angesehen wird, vorhanden. Die oben dargelegten Bedenken, die sich erst bei der genauen Ausarbeitung ergaben, lassen ihn aber vorläufig als weniger geeignet erscheinen. Der zweite Entwurf, dem eine unzulässige Gleichsetzung von staatlichen und kirchlichen Verhältnissen und die Verkennung des für die Landeskirche wesentlichen Begriffs der Kirchengemeinde vorgeworfen wird, hat eine Mehrheit überhaupt nie gefunden. Es mußte daher nach einem Vermittlungsvorschlag gesucht werden.

Ein solcher Vermittlungsvorschlag wurde ausgearbeitet auf Grund von Richtlinien, über die im Verfassungsausschuß durch dankenswerthes Entgegenkommen der kirchlichen Rechten Übereinstimmung erzielt werden konnte. Er sucht das Gemeindeprinzip mit dem Urwahlenprinzip in der Weise zu verbinden, daß die Zahl der Abgeordneten in den verschiedenen Wahlkreisen nach einem Mittel zwischen beiden Prinzipien bemessen und daß die persönliche und mündliche Anmeldung zur Wählerliste vorgesehen wird. Bei grundsätzlichem Zugeständnis des Urwahlenprinzips schien damit doch einigen wesentlichen Bedenken gegen daselbe die Spitze abgebrochen.

In allen drei Entwürfen ist von einer Ständevertretung abgesehen, obwohl nach der persönlichen Ansicht des Unterzeichneten die Geistlichen als die Führer der Gemeinden und eigentlichen Sachverständigen und die weltlichen Religionslehrer dank ihrem treuen Festhalten an der Kirche während der Staatsumwälzung eine solche sehr wohl verdient hätten. Das Verhältniswahlverfahren ist allen drei Entwürfen gleichmäßig zu Grunde gelegt. Von den streng gebundenen Listen, welche die Wähler schlechthin von den Parteileitungen abhängig machen, wurde aber trotz der Erschwerung der Feststellung des Wahlergebnisses abgesehen: Streichungen einerseits und dafür zum Ausgleich Bevorzugungen einzelner Bewerber andererseits sollen zulässig sein.

Die näheren Einzelheiten werden, soweit sie nicht schon in kurzen Anmerkungen zum Text niedergelegt sind, durch die vom Verfassungsausschuß bestellten Berichtersteller, die Herren Kammer-



stenograph Frey und Stadtpfarrer Burth, mitgeteilt werden.

Rückschauend auf die Arbeiten des Verfassungsausschusses kann gesagt werden, daß die Beratungen stets vom Geist der Versöhnlichkeit und der Liebe zur Kirche getragen waren. Wenn vom gleichen Geist auch die Verhandlungen der Generalsynode befeelt sind, so darf eine Lösung der gewiß schwie-

rigen, aber doch wohl nicht wesentlichen Wahlrechtsfrage zum Heil der Kirche mit Vertrauen erwartet werden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1919.

Der Vorsitzende

des Verfassungsausschusses der Generalsynode:

D. Dr. Hibel.

## I. Entwurf (Gemeindeprinzip).

### 1.

#### Kirchliches Gesetz,

die Wahl und Zusammensetzung einer neuen Landeskirchenvertretung betr.

Mit Zustimmung der Generalsynode wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

#### § 1.

Anstelle der derzeitigen Generalsynode ist eine neue Landeskirchenvertretung (Landessynode) zu berufen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen.

#### § 2.

Die Landessynode besteht:

1. aus 56 von den Mitgliedern der Kirchengemeindevertretungen, in den Städten mit Kirchensprengelteilung von den Mitgliedern der Sprengelvertretungen, in 3 Wahlkreisen im Weg des Verhältniswahlverfahrens gewählten Abgeordneten;<sup>1)</sup>
2. aus 8 vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

#### § 3.

Gewählt oder ernannt werden können Männer und Frauen, die zu Kirchenältesten wählbar sind,

<sup>1)</sup> über die Wirkung vergl. den Anhang (I 6).

sowie Geistliche der Landeskirche, die über 30 Jahre alt sind.

Die Stimmen der Mitglieder der Sprengelvertretungen werden doppelt gezählt.<sup>2)</sup> Soweit eine Sprengelteilung nicht stattgefunden hat, werden die Stimmen der Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen in Mannheim sechsfach, in Karlsruhe vierfach, in Pforzheim dreifach und in Heidelberg und Freiburg doppelt gezählt.<sup>3)</sup>

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften der anliegenden Wahlordnung.

#### § 4.

Die derzeitige Generalsynode gilt mit dem Vollzug der Wahlen zur Landessynode als aufgelöst. Der Generalsynodalausschuß bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Landessynodalausschusses oder einer anderweiten Regelung der Kirchenregierung in Wirksamkeit.

#### § 5.

Die Bestimmungen in den §§ 60 bis 64 der Kirchenverfassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat.

<sup>2)</sup> Vergl. § 39 Abs. 4 der KGO. (I 3).

<sup>3)</sup> Zum annähernden Ausgleich, soweit die Sprengelteilung etwa noch nicht zustande kam.



## 2.

**Wahlordnung**

für die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode.

## § 1.

Die Kirchengemeinden werden zum Zweck der Wahl in 3 Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlkreis die Diözesen Konstanz, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;

der 2. Wahlkreis die Diözesen Baden, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten und Eppingen;

der 3. Wahlkreis die Diözesen Mannheim, Ladenburg-Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

## § 2.

Es sind zu wählen:

- im 1. Wahlkreis 16 Abgeordnete,
- im 2. Wahlkreis 19 Abgeordnete,
- im 3. Wahlkreis 21 Abgeordnete.<sup>1)</sup>

## § 3.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann.

Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und 3 Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

## § 4.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses zu bestimmenden Sonntag statt.

<sup>1)</sup> I. Wahlkreis 232 979 Ev. = 26,87% = 15,80 oder rund 16 Abgeordnete.  
 II. Wahlkreis 275 080 Ev. = 33,50% = 18,76 oder rund 19 Abgeordnete.  
 III. Wahlkreis 313 177 Ev. = 38,13% = 21,35 oder rund 21 Abgeordnete.

auf. 821 236 Ev. (nach der Volkszählung von 1910).

## § 5.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der drei Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Vertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

## § 6.

Mit der Veröffentlichung des Wahltages und der Ernennung der Kreiswahlleiter fordert der Oberkirchenrat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten an die Kreiswahlleiter mit dreiwöchiger Frist auf.

Diese Aufforderung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl;
2. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten;
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit;
4. den Kreis der Wahlberechtigten;
5. die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten;
6. die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen der Wahlordnung.

## § 7.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter.

## § 8.

Die Vorschlagsliste darf nicht mehr Namen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Vorgesetzten sind so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

Von jedem Vorgesetzten oder von den Vorgesetzten gemeinsam ist eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Ein-



reicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

#### § 9.

Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

#### § 10.

Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

Verbundene Vorschlagslisten gelten den anderen Vorschlagslisten gegenüber als ein Wahlvorschlag.

#### § 11.

Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgeslagene nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgeslagene nicht in zweifelfreier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeslagenen fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgeslagenen über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig oder als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Kreiswahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß. Von einer Ungültigkeitserklärung

ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

#### § 12.

Spätestens am achten Tage vor der Wahl hat der Kreiswahlleiter die endgültig feststehenden Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen durch die Presse und durch Anschlag in den Kirchengemeinden zu veröffentlichen.

Gleichzeitig hat jeder Kirchengemeinderat Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung und die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet sind, sowie die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln bekannt zu machen.

#### § 13.

Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuzuführen oder auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die zuletzt aufgeführten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgelegt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Vorschlagsliste enthält, zählt für die Liste als Stimme. Die weggelassenen Namen gelten als ausgestrichen.

#### § 14.

Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht aus weißem Papier oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind, oder soweit er
4. keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

Die ungültigen Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.



## § 15.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Während der Wahl müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden, werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses getroffen.

Zur Wahlzeit darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

## § 16.

Die Stimmgebung ist geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.<sup>1)</sup> Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

## § 17.

Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

## § 18.

Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen ist.

Die Zahl der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Vorschlagslisten gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

<sup>1)</sup> Hier Liste der Mitglieder der Kirchengemeinde bezw. Sprengelvertretung.

## § 19.

Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen oder Weglassungen.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

## § 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat,<sup>1)</sup> werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigegeben, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist spätestens am folgenden Tag dem Kreiswahlleiter mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder von einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich zu übergeben.

Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

## § 21.

Zur öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuß binnen einer Woche nach dem Wahltag durch persönliche und öffentliche Einladung.

Die Beschlußfassung der örtlichen Wahlausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wird nachgeprüft, sodann werden die auf die

<sup>1)</sup> § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1.



Vorschlagslisten im Wahlkreis entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Vorschlagsliste und auf die verbundenen Vorschlagslisten gemeinsam entfallen sind.

Zur Verteilung der im Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten auf die Vorschlagslisten wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind. Verbundene Vorschlagslisten werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine Vorschlagsliste in Rechnung gestellt.

Auf jede Vorschlagsliste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

Haben auf den letzten Abgeordnetenitz mehrere Vorschlagslisten den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Die den verbundenen Vorschlagslisten zukommenden Abgeordnetenitze werden auf die einzelnen Vorschlagslisten nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

Wenn eine Vorschlagsliste oder eine Gruppe verbundener Vorschlagslisten weniger Vorgeschlagnene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.<sup>1)</sup>

§ 22.

Die auf jeden einzelnen Vorgeschlagnenen in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen werden für den Wahlkreis zusammengestellt.

Von jeder Vorschlagsliste werden die Vorgeschlagnenen mit den höchsten Stimmzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele als auf die betreffende Liste Abgeordnete entfallen.

<sup>1)</sup> Vergl. u. a. §§ 51-53 der Reichswahlordnung vom 30. Nov. 1918 und §§ 31-33 der Gemeindevahlordnung vom 14. März 1919 (System d' Hondt).

Die nicht gewählten Vorgeschlagnenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge in der Vorschlagsliste.

§ 23.

Der Kreiswahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat das Ergebnis der Wahl an.

Der Oberkirchenrat benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und veröffentlicht das Ergebnis mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahlen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Oberkirchenrat zu erheben sind.

Auf die erhobenen Einsprachen veranstaltet der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt das Ergebnis der Landeskirchenvertretung nach ihrem Zusammentritt zur Entscheidung vor.

§ 24.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden zu tragen.

3.

**Kirchengemeindeordnung.**

Mit Zustimmung der Generalsynode wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Anstelle der §§ 5 bis einschließlich 45 der Kirchenverfassung treten folgende Bestimmungen:

**Die Kirchengemeinde.**

**A. Im Allgemeinen.**

§ 1.

Die Landeskirche besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Anderungen im Bestand (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen im Weg der kirchlichen Gesetzgebung, Änderungen in der Begrenzung durch Entschliebung des Oberkirchenrats, welche der Zustimmung des Generalsynodalausschusses bedarf, wenn nicht alle Beteiligten einverstanden sind.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Vergl. Art. 11 O.K.G., § 3 V.V.D. 3. O.K.G.



## § 2.

Der dauernde Aufenthalt innerhalb eines Kirchspiels begründet für Bekenntnisangehörige die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds ohne Unterschied des Geschlechts.

Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung.

## § 3.

Die Gemeindeglieder sind Mitglieder der Landeskirche.

Die Landeskirche fordert von allen ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

## § 4.

Jedes Gemeindeglied hat die Pflicht, sich nach der kirchlichen Ordnung zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

Jedes Gemeindeglied hat den geordneten und üblichen Anteil an den kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen seiner Gemeinde. Außerordentliche Rechte können nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Kirchengemeinderats insoweit gewährt werden, als die Interessen der Kirchengemeinde und der Landeskirche nicht entgegenstehen.

## § 5.

Jede Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei und selbständig.

Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und die Kirchengemeindevertretung.

## § 6.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

## § 7.

Die Kirchengemeindevertretung besteht aus einer Anzahl von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderats einschließlich der Hilfsgeistlichen.

Die Zahl der Vertreter beträgt in Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten je einen auf 10 Stimmberechtigte und in den größeren Gemeinden zwanzig für die ersten 200 Stimmberechtigten und je einen auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf einhundert nicht übersteigen.<sup>1)</sup>

In Kirchengemeinden, die dauernd<sup>2)</sup> mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Oberkirchenrat bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach die Verhältniswahl Anwendung zu finden hat.

## § 8.

Die Kirchengemeindevertretung kann — besonders in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen — beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Vertretern gewählt werde.

## § 9.

Stimmberechtigt in der Kirchengemeindeversammlung sind alle männlichen und weiblichen

<sup>1)</sup> Es sind hiernach beispielsweise zu wählen auf

40—49	4	1000—1049	36	3000—3049	76
50—59	5	1050—1099	37	3050—3099	77
60—69	6	1100—1149	38	3100—3149	78
		1150—1199	39	3150—3199	79

200—249	20	2000—2049	56	4000—4049	96
250—299	21	2050—2099	57	4050—4099	97
300—349	22	2100—2149	58	4100—4149	98
350—399	23	2150—2199	59	4150—4199	99

4200 und darüber 100.

Kirchengemeinden mit über 4200 Stimmberechtigten werden nach Durchführung der Sprengelteilung kaum vorkommen.

<sup>2)</sup> Nach dem Ergebnis der beiden letzten Volkszählungen.



Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist derjenige:

1. der nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats für ausgeschlossen erklärt worden ist;
6. dem das Stimmrecht zufolge kirchengesetzlicher Vorschrift abgesprochen ist;
7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist.

#### § 10.

Wählbar zu Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, wobei erwartet wird, daß Männer und Frauen von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden. Von der Wahl solcher soll abgesehen werden, welche ihre Kinder der evangelischen Kirche entziehen.

Jede Wahl verliert mit dem Verlust des Stimmrechts ihre Wirkung.

#### § 11.

Die Vertreter werden in der Regel auf vier Jahre gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

#### § 12.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet in der Zwischenzeit ein Vertreter aus (infolge begründeter Einsprache; durch Wahl in den Kirchengemeinderat; durch Tod, Wegzug aus der Kirchengemeinde; durch Verzicht, Verlust des Stimmrechts), so wählt die Kirchengemeindevertretung bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen Ersatzvertreter für die Amtsdauer des nicht Eingetretenen oder Ausgeschiedenen.

Ist der Vertreter auf Grund des Verhältniswahlverfahrens gewählt gewesen, so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist kein Ersatzvertreter vorhanden, so verbleibt es bei der Bestimmung im ersten Absatz.

#### § 13.

Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeindevertretung auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb sechs Wochen vorgenommen werden.

Die Amtsdauer der neuen Kirchengemeindevertretung reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

#### § 14.

Die Kirchengemeindevertretung nimmt die Wahl der Kirchenältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und der Wahl der Abgeordneten zur Landeskirchenvertretung mit.

Kirchengemeindevertretungen in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten treten nur bei der Wahl der Abgeordneten zur Landeskirchenvertretung und gegebenenfalls bei der Bildung einer Gesamtvertretung in Wirksamkeit. Alle übrigen Rechte und Pflichten der Kirchengemeindevertretung fallen der Kirchengemeindeversammlung zu.

Alle dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von ihm ausgehenden Verfassung, Lehre oder



Kultus betreffenden Vorlagen und Vorschläge sind der Kirchengemeindevertretung zur Kenntnisaufnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

Auch alle sonst dem Kirchengemeinderat zustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung der Kirchengemeindevertretung gemacht werden.

Der Kirchengemeindevertretung steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Zustellung der angeforderten Entscheidung.

#### § 15.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist;
2. über Feststellung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, welche ihr zur Verfügung stehen;
3. über die Feststellung der Voranschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
4. über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigen;
5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners.

Veräußerungen und Verwendungen, welche den Bestand des Gemeindevermögens betreffen, sowie Anleihen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Weitere Zuständigkeitsbestimmungen können vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses getroffen werden.

#### § 16.

Die Kirchengemeindeversammlung bzw. Kirchengemeindevertretung wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

Sie muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

Unmittelbare Anträge innerhalb ihrer Zuständigkeit müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

#### § 17.

Die Einladung geschieht unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch in der Kirchengemeindeversammlung bzw. Kirchengemeindevertretung den Vorsitz führt. Zur Beschlußfassung über Ortskirchensteuerfragen muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

#### § 18.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden. Die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.



## C. Der Kirchengemeinderat.

## § 19.

Der Kirchengemeinderat besteht aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und mehreren von der Kirchengemeindevertretung zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegliedern, welche dem Pfarrer in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

Hilfsgeistliche haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie Vertreter eines Pfarrers sind.

## § 20.

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt den fünften Teil der Kirchengemeindevertreter, jedoch wenigstens vier.

Die Kirchengemeindevertretung kann — besonders in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen — beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt wird.

## § 21.

Die Amtsdauer der Kirchenältesten beträgt in der Regel vier Jahre. Die Austretenden können — jedoch nicht öfter als dreimal hintereinander — wieder gewählt werden.

Die Erneuerung des Kirchengemeinderats findet im Anschluß an die Neuwahl der Kirchengemeindevertreter statt.

## § 22.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Gleichzeitig dürfen nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, Ehegatten. Tritt das Hindernis während der Amtsdauer ein, so hat bei Beteiligung des Pfarrers der Andere und in sonstigen Fällen der Jüngere auszuscheiden.

## § 23.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. von denjenigen, welche in den letzten vier Jahren Kirchenälteste gewesen sind;
2. bei einem Lebensalter von über 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat, vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zu erhebenden Beschwerde an den Diözesanausschuß, entscheidet.

## § 24.

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß, vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zu erhebenden Beschwerde an den Oberkirchenrat, ausgesprochen:

1. wegen Verlusts des Stimmrechts;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht wie auch wegen fortdauernder Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und Nichtachtung der Sacramente, nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, welche in Verweis und Androhung der Entlassung bestehen.

## § 25.

Wer sich ohne erheblichen Grund weigert, das Ältestenamt zu übernehmen, oder dasselbe ohne erheblichen Grund vor der Zeit niederlegt oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchengemeinderat entlassen wird, verliert auf vier Jahre sein Stimmrecht.

## § 26.

Scheidet ein Kirchenältester vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält und sofern der Neueintretende nicht wenigstens sechs Monate im Amte wäre.

Ist der Älteste auf Grund des Verhältniswahlverfahrens gewählt gewesen, so rückt der nächste



Ersatzälteste der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist kein Ersatzältester vorhanden, so verbleibt es bei der Bestimmung im ersten Absatz.

## § 27.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

## § 28.

Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

Es ist hiernach seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;
3. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
4. die Antragstellung wegen Zurückweisung bereits angenommener Konfirmanden von der Konfirmation und wegen Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
5. die Vertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere auch Behörden gegenüber;
6. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, die Leitung des Gemeindefinanzwesens und die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Geräte der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten führt der Kirchengemeinderat durch einzelne seiner Mitglieder, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen;

7. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zu erhebenden Beschwerde an den Diözesanausschuß;

8. die Berufung und Leitung der Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindevertretung;

9. die Aufstellung und in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerlisten sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung;

10. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindevertretung.

## § 29.

Insbesondere ist Aufgabe des Kirchengemeinderats auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege und die Fürsorge für die Verwahrlosten und die Bestraften, sowie die Kinder- und Jugendpflege. Er bestellt hierzu nach Möglichkeit Gemeindeglieder und Jugendpfleger.

Er ist befugt, örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen und zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen.

## § 30.

Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der geordnete Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alljährlich unter den Pfarrern nach ihrem Dienstatte. Stellvertreter ist der Vorsitzende des Vorjahrs.

Die dauernde Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.



## § 31.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel monatlich einmal, an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

## § 32.

Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 33.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchengemeinderats persönlich beteiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchengemeinderats anwesend sein.

## § 34.

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

## § 35.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

## Die Gesamtkirchengemeinde.

## § 36.

Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere selbständige Kirchengemeinden miteinander oder eine unselfständige Kirchengemeinde (Filiaalkirchengemeinde) mit einer selbständigen Kirchengemeinde zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden sein.

Die zu einer Gesamtkirchengemeinde verbundenen Einzelkirchengemeinden haben für die Erledigung ihrer besonderen Angelegenheiten nach den allgemeinen Bestimmungen besondere Kirchengemeindeversammlungen oder Kirchengemeindevertretungen sowie Kirchengemeinderäte.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten sind Gesamtkirchengemeindeversammlungen oder Gesamtkirchengemeindevertretungen sowie Gesamtkirchengemeinderäte zuständig, die durch Zusammentreten der besonderen Kirchengemeindeversammlungen oder Kirchengemeindevertretungen sowie Kirchengemeinderäte, oder durch Gesamtkörperschaften, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Satzung getroffen, die zwischen den einzelnen Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrats vereinbart oder im Streitfall vom Oberkirchenrat erlassen wird.

## Die Großstadtkirchengemeinde.

## § 37.

Kirchengemeinden mit mehr als 20 000 Seelen können durch Satzung, die vom Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung zu beschließen und vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses zu genehmigen ist, das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

Ein Kirchensprengel umfasst den oder die zu der betreffenden Kirche gehörenden Pfarrsprengel (Seelsorgebezirke). Ausnahmsweise können auch Pfarrsprengel, die noch keine Kirche besitzen, zu selbständigen Kirchensprengeln erklärt werden.

## § 38.

Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat aus. Die besonderen Angelegenheiten des Kirchensprengels werden durch die Sprengelvertretung und den Sprengelrat erledigt.



## § 39.

Die Sprengelvertretung besteht aus den von den stimmberechtigten Sprengelgliedern aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern und dem Sprengelrat.

Der Sprengelrat besteht aus den Pfarrern des Kirchensprengels und den von der Sprengelvertretung aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

Die Verteilung der Sprengelvertreter und Sprengelältesten auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Pfarrsprengel geregelt.

Die Vorschriften für die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die Sprengelvertretung und den Sprengelrat. Jedoch beträgt die Zahl der Vertreter und Ältesten nur halb so viel, als sie bei Anwendung der Vorschriften für die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat betragen müßte.

Sprengelglieder, die auf Grund einer allgemeinen Abmeldung einem andern Pfarrsprengel beitreten, können ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Pfarrsprengel ausüben.

Im Falle des Umzugs in einen andern Pfarrsprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.

## § 40.

Die in den §§ 14 und 15 sowie 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen über die Tätigkeit der Kirchengemeindevertretung und des Kirchengemeinderats gelten sinngemäß auch für die Sprengelvertretung und den Sprengelrat, die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung jedoch nur dann, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

Zur Beschlußfassung über die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist nur die Kirchengemeindevertretung zuständig.

Wegen Aufnahme der zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels nötigen Anforderungen in den Voranschlag, wozu die Zustimmung der

Sprengelvertretung erforderlich ist, und wegen Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten hat der Sprengelrat das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat.

## § 41.

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und der Sprengelvertretung mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

## § 42.

Die Kirchengemeindevertretung besteht aus sämtlichen Pfarrern der Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeältesten und 100 von den Sprengelvertretungen aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern. Die Zahl der von jedem Kirchensprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und deren Verteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebengliedrigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an die Kirchengemeindevertretung nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

## § 43.

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und zwanzig Kirchenältesten, von denen je einer aus jedem Pfarrsprengel durch deren Sprengelvertretungen, die übrigen von der Kirchengemeindevertretung aus den Gemeindegliedern gewählt werden. Die Geistlichen, die hiernach nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind,



können an den Sitzungen desselben mit beratender Stimme teilnehmen.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

#### § 44.

Ist ein Pfarrer für einen Pfarrsprengel zu wählen, so ist seiner Sprengelvertretung Gelegenheit zu geben, sich über die Personen der zur Auswahl bezeichneten Bewerber zu äußern. Sie hat das Recht, in die etwa zur Abhör von Bewerbern zu bestellende Abordnung mindestens die Hälfte der Mitglieder aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die Pfarrwahl wird von der durch die Sprengelvertretung des Kirchensprengels, in dem der Pfarrer gewählt wird, verstärkten Kirchengemeindevertretung vollzogen.

#### § 45.

Die weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode werden von den Ältesten der Sprengelräte gewählt.

#### § 46.

Die sonst erforderlichen Bestimmungen trifft die Satzung je nach den örtlichen Verhältnissen.

Karlsruhe, den 1919.  
Evangelischer Oberkirchenrat.

### 4.

#### Kirchengemeindevahlordnung (Mehrheitswahl).

##### § 1.

In Kirchengemeinden, die dauernd nicht mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und zwar in Gemeinden mit 201 bis 2000 Seelen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 2 bis 22 und in den kleineren Gemeinden nach Maßgabe des § 23.

##### § 2.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb deren die Wahl zur Kirchengemeindevertretung vorzunehmen ist.

Die am Austritt stehenden Mitglieder haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiterzuführen.

#### Wahl der Kirchengemeindevertreter.

##### § 3.

Der Kirchengemeinderat hat alsbald nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung, sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen.<sup>1)</sup> Zu der Anmeldung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzufordern. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Wo die Aufstellung einer vollständigen Liste auch ohne Anmeldeverfahren möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchengemeinderats Umgang genommen werden.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste aufzuführen unter Hinweis auf die Entscheidungen oder Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

##### § 4.

Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzuliegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung

<sup>1)</sup> Persönliche Kenntnis, Kirchensteuerregister, polizeiliche Melde Listen, politische Wählerlisten u. a.



stattgefunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

#### § 5.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

#### § 6.

Ist die Auflegungsfrist umlaufen und sind etwaige Einsprachen erledigt, spätestens aber vom vierten Tage vor der Wahl.<sup>1)</sup> ist durch Verkündung von der Kanzel und in der ortsüblichen Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

Die Einladung soll enthalten:

1. Den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter;
2. Ort, Zeit und Zeitdauer der Wahl;
3. die Abgrenzung der Wahlbezirke, falls mehrere gebildet sind;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit;
5. die Bestimmungen über die Ungültigkeit der Stimmzettel.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag stattfinden.

#### § 7.

Der Kirchengemeinderat ernannt den Wahlausschuß oder die Wahlausschüsse für die Wahlbezirke.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

Vom Wahlausschuß müssen während der Wahl stets mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

#### § 8.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden,

<sup>1)</sup> Die Einsprachen haben insoweit keine aufschiebende Wirkung; die Tage für die Wahl der Vertreter und Ältesten sind so festzusetzen, daß die gemäß § 2 gesetzte Frist eingehalten wird.

werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses getroffen.

Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

#### § 9.

Die Stimmgebung ist geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

#### § 10.

Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher verlesen; ihr Inhalt wird im Protokoll vermerkt.

#### § 11.

Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist oder eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt oder soweit er keinen lesbaren Namen enthält oder auf keine bestimmte oder keine wählbare Person lautet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Vertreter zu wählen sind, so werden die überschüssigen Namen am Ende der Liste gestrichen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

#### § 12.

Gewählt sind diejenigen Männer und Frauen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei



Stimmengleichheit mehrerer Bewerber für den letzten Sitz entscheidet das Los.

### § 13.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

### § 14.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

### Wahl der Kirchenältesten.

#### § 15.

Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Neuwahl der Kirchengemeindevertreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen, spätestens aber am vierten Tage vor der Wahl,<sup>1)</sup> die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Die Neuwahl erfolgt durch die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Kirchenältesten.

<sup>1)</sup> Vergl. § 6.

Die Einladung zur Wahl ist von der Kanzel zu verkünden; außerdem wird jeder Kirchengemeindevertreter persönlich eingeladen.

### § 16.

Die Einladung zur Wahl soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
2. die Zahl der zu wählenden Ältesten;
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum an einem Sonntag stattfinden.

### § 17.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, nämlich zwei Kirchenälteste als Beisitzer und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protokollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt.

### § 18.

Die §§ 8 bis 11 und 13 finden entsprechende Anwendung.<sup>2)</sup>

### § 19.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeindevertretung abgestimmt haben.

Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

### § 20.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Kirchenälteste gewählt, wenn wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sie gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hat sich auch bei wiederholter Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl nicht ergeben, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, bei der kein Mindestmaß von Stimmen gefordert wird.

<sup>2)</sup> An die Stelle der Wählerliste tritt die Liste der Kirchengemeindevertreter und der Geistlichen.



## § 21.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

## § 22.

Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und in ihr Amt eingewiesen.

Die Kirchenältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

**Gemeinsame Wahl der Kirchengemeindevertreter  
und Kirchenältesten.**

## § 23.

In den Gemeinden, die dauernd nicht über 200 Seelen zählen, werden die Kirchengemeindevertreter und die Kirchenältesten in einem Wahlgang gewählt. Maßgebend sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 11, 13, 14 und 22.

Mindestens ein Drittel der Kirchengemeindeversammlung muß abgestimmt haben. Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

Diejenigen Personen, welche die meisten und wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind zu Kirchenältesten, die folgen-

den zu Kirchengemeindevertretern gewählt. Hat sich auch bei wiederholter Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der Kirchenältesten nicht ergeben, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, bei der kein Mindestmaß von Stimmen gefordert wird.

## 5.

**Kirchengemeindevahlordnung  
(Verhältnißwahl).**

## § 1.

In Kirchengemeinden, die dauernd mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl gewählt.

## § 2.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb deren die Wahl zur Kirchengemeindevertretung vorzunehmen ist.

Die am Austritt stehenden Mitglieder haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiterzuführen.

**Wahl der Kirchengemeindevertreter.**

## § 3.

Der Kirchengemeinderat hat alsbald nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen. Zu der Anmeldung ist durch Verkündung von der Kanzel und in der ortsüblichen Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzufordern. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Wo die Aufstellung einer vollständigen Liste möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchengemeinderats Umgang genommen werden.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste auf-



zuführen unter Hinweis auf die Entscheidungen oder Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

§ 4.

Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 5.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 6.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der Wählerliste fordert der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Vertreter bekannt.

§ 7.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 8.

Die Vorschlagsliste darf nicht mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

Von jedem Vorgeschlagenen oder von den Vorgeschlagenen gemeinsam ist eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 9.

Die Vorschlagslisten sind beim Kirchengemeinderat einzureichen.

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 10.

Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

Verbundene Vorschlagslisten gelten den anderen Vorschlagslisten gegenüber als ein Wahlvorschlag.



## § 11.

Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie:

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgeschlagene nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgeschlagene nicht in zweifel freier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig oder als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Hauptwahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß. Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

Der Hauptwahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und den Vertrauensmännern der Einreicher der Vorschlagslisten und ihren Stellvertretern.

## § 12.

Sind die Einsprachen und Beschwerden gegen die Wählerliste erledigt und die Vorschlagslisten endgültig festgestellt, spätestens aber am vierten Tag vor der Wahl, hat der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel oder in der ortsüblichen Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter;
2. Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung;
3. die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet sind;

4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
5. die Wahlvorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen;
6. die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag vom Schluß des Hauptgottesdienstes bis abends 6 Uhr stattfinden.

## § 13.

Der Kirchengemeinderat ernennt den Wahlausschuß oder die Wahlausschüsse für die Wahlbezirke.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

Vom Wahlausschuß müssen während der Wahl stets mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

## § 14.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden, werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses getroffen.

Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

## § 15.

Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor ihren Namen eine zweite Stimme zuzuführen, auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die zuletzt aufgeführten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.



Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Vorschlagsliste enthält, zählt für die Liste als Stimme. Die weggelassenen Namen gelten als ausgestrichen.

#### § 16.

Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind oder soweit er
4. keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

Die ungültigen Stimmzettel kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

#### § 17.

Die Stimmgebung ist geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

#### § 18.

Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

#### § 19.

Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen ist.

Die Zahl der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben; hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Vorschlagslisten gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

#### § 20.

Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmenzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen und Weglassungen.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

#### § 21.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses sofort auszufolgen.

Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

#### § 22.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß, spätestens am folgenden



Tag tritt der Hauptwahlausschuß zur öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Beschlußfassung des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Vorschlagsliste und auf die verbundenen Vorschlagslisten gemeinsam entfallen sind.

Zur Verteilung der Vertreter auf die Vorschlagslisten wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Vertreter zu wählen sind. Verbundene Vorschlagslisten werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine Vorschlagsliste in Rechnung gestellt.

Auf jede Vorschlagsliste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

Haben auf den letzten Vertreter mehrere Vorschlagslisten den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Die den verbundenen Vorschlagslisten zukommenden Vertreter werden auf die einzelnen Vorschlagslisten nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

Wenn eine Vorschlagsliste oder eine Gruppe verbundener Vorschlagslisten weniger Vorgeslagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

#### § 23.

Von jeder Vorschlagsliste werden die Vorgeslagenen mit den höchsten Stimmzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele, als auf die betreffende Liste Vertreter entfallen.

Die nicht gewählten Vorgeslagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter für Gewählte ihrer Liste.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge in der Vorschlagsliste.

#### § 24.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

Aber die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

#### Wahl der Kirchenältesten.

#### § 25.

Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Neuwahl der Kirchengemeindevetreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Die Neuwahl erfolgt durch die Mitglieder der Kirchengemeindevetretung ohne die bisherigen Kirchenältesten.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Neuwahl fordert der Kirchengemeinderat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Ältesten bekannt.

#### § 26.

Jede Wahlvorschlagsliste muß von mindestens fünf Kirchengemeindevetretern unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste darf höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Bestimmungen in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 bis 5, §§ 9 bis 11 finden entsprechende Anwendung.



## § 27.

Ist nur eine einzige Vorschlagsliste eingereicht, so wird die Wahl unter Beschränkung der wählbaren Personen auf die in der Liste vorgeschlagenen nach den Vorschriften für die Mehrheitswahl durchgeführt.

## § 28.

Spätestens am vierten Tag vor der Wahl hat der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel die endgültig feststehenden Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen bekannt zu geben und gleichzeitig zur Wahl einzuladen; jeder Kirchengemeindevorteiler ist außerdem persönlich einzuladen.

Die Einladung zur Wahl soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
2. die Zahl der zu wählenden Ältesten;
3. die Wahlvorschlagslisten, sowie etwaige Listenverbindungen.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum an einem Sonntag stattfinden.

## § 29.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, nämlich zwei Kirchenälteste als Beisitzer und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protokollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt.

Zu Beisitzern können auch die Vertrauensmänner der Einreicher von Vorschlagslisten und ihre Stellvertreter ernannt werden; der Wahlausschuß wirkt in diesem Fall zugleich als Hauptwahlausschuß.

## § 30.

Der Wähler hat das Recht, höchstens halbsovielen Bewerbern als Älteste zu wählen sind durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor ihren Namen eine zweite Stimme zuzuführen, auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

## § 31.

Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 bis § 24 finden entsprechende Anwendung.<sup>1)</sup>

## § 32.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeindevorteiler abgestimmt haben.

Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

## § 33.

Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und in ihr Amt eingewiesen.

Die Kirchenältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

<sup>1)</sup> Vergl. die Anm. zu I. 4 § 18.



## 6. Anhang.

Beispiel für die Wirkung des Gemeindeprinzips bei den Wahlen zur Landesynode  
in den Diözesen Mannheim, Bixberg, Adelsheim und Wertheim.

(Volkszählung von 1910.)

Kirchengemeinde	Mitglieder	Stimm- berechtigte Schätzungs- weise 45%	Kirchengemeindevertretung			
			Vertreter	Älteste	Pfarrer (ohne Hilfs- geistliche)	Zusammen
<b>Diözese Mannheim.</b>						
Feudenheim (mit Mannheim vereinigt) . . . . .	4 375	1 968	55	11	1	67
Käfertal . . . . .	2 476	1 114	38	7	1	46
Mannheim-Altstadt . . . . .	80 350	36 157	700*	140*	28*	368
bei 7 Kirchen für jede Kirche 5 165 Stimm- berechtigte also						
50 Vertreter						
10 Älteste						
2 Pfarrer						
			*) Die Mitglieder sind doppelt gezählt (vergl. I. 1. § 3).			
			in jeder Sprengel- vertretung			
Mannheim-Neckarau . . . . .	8 045	3 620	88	17	2	107
" Rheinau . . . . .	2 084	937	34	6	1	41
" Sandhofen . . . . .	4 166	1 874	53	10	1	64
" Waldhof . . . . .	3 507	1 578	47	9	1	57
Wallstadt . . . . .	882	396	23	4	1	28
	105 885	47 644	1 038	204	22	1 278
<b>Diözese Bixberg.</b>						
Bobstadt . . . . .	536	241	20	4	1	25
Bixberg mit Filialen . . . . .	926	416	24	4	1	29
Buch mit Brehmen . . . . .	615	276	21	4	1	26
Dainbach mit Sachsenflur . . . . .	697	313	22	4	1	27
Eubigheim . . . . .	297	133	13	4	1	18
Hirschlanden . . . . .	437	196	19	4	1	24
Hohenstadt . . . . .	280	126	12	4	1	17
Neunstetten . . . . .	687	308	22	4	1	27
Schillingstadt mit Schwabhausen . . . . .	1 140	513	26	5	1	32
Schweigern mit Epplingen . . . . .	992	446	24	4	1	29
Uffingen . . . . .	450	202	20	4	1	25
Unterschüpf mit Oberschüpf und Bengenrieden	1 105	496	25	5	2	32
	8 162	3 666	248	50	13	311



Kirchengemeinde	Mitglieder	Stimm- berechtigte Schätzungss- weise 45 %	Kirchengemeindevertretung			
			Vertreter	Älteste	Pfarrer (ohne Hilfs- geistliche)	zusammen
<b>Diözese Adelsheim.</b>						
Adelsheim . . . . .	1 298	584	29	5	1	35
Bödigheim . . . . .	862	387	23	4	1	28
Bosshheim . . . . .	382	171	17	4	1	22
Eberstadt . . . . .	430	193	19	4	1	24
Korb . . . . .	430	193	19	4	1	24
Reibensstadt mit Unterkessach . . . . .	797	358	23	4	1	28
Merchingen . . . . .	741	333	22	4	1	27
Rosenberg . . . . .	545	244	20	4	1	25
Ruchsen . . . . .	306	137	13	4	1	18
Sennfeld . . . . .	860	387	23	4	1	28
Sindolsheim . . . . .	608	273	21	4	1	26
	7 259	3 260	229	45	11	285
<b>Diözese Wertheim.</b>						
Bettingen mit Urphar und Vindelbach . . . . .	1 039	467	25	5	1	31
Dertingen . . . . .	773	347	22	4	1	27
Kemnach mit Dietershan . . . . .	753	338	22	4	1	27
Nassig-Sonderriet m. Sachsenhausen-Bodenrot . . . . .	2 245	1 009	36	7	1	44
Nicklashausen mit Höbelsfeld . . . . .	822	369	23	4	1	28
Tauberbischofsheim . . . . .	800	360	23	4	1	28
Waldenhausen . . . . .	339	152	15	4	1	20
Wentheim . . . . .	519	233	20	4	1	25
Wertheim . . . . .	3 204	1 441	44	8	2	54
	10 494	4 716	230	44	10	284



## II. Entwurf (Urwahlen).

### 1.

#### Kirchliches Gesetz,

die Wahl und Zusammensetzung einer außerordentlichen Generalsynode betr.

Mit Zustimmung der Generalsynode wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

#### § 1.

Es ist alsbald — möglichst binnen 4 Monaten — eine außerordentliche Generalsynode zu wählen und zu berufen, die folgende Aufgaben hat:

1. die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen;
2. über Gesetzesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der Kirchenregierung gemacht werden, anstelle der ordentlichen Generalsynode zu beschließen;
3. die Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung zu erneuern.

#### § 2.

Die außerordentliche Generalsynode besteht aus 81 von den Mitgliedern der Landeskirche in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen in drei Wahlkreisen im Weg des Verhältniswahlverfahrens nach näherer Bestimmung der anliegenden Wahlordnung gewählten Abgeordneten.

#### § 3.

Wahlberechtigt sind alle im Lande sich dauernd aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist derjenige,

1. der nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats oder des Kirchenvorstands für ausgeschlossen erklärt worden ist;
6. dem das Stimmrecht zufolge kirchengesetzlicher Vorschrift abgesprochen ist;
7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist.

#### § 4.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

#### § 5.

Die derzeitige Generalsynode gilt mit dem Vollzug der Wahlen zur außerordentlichen General-



synode als aufgelöst. Der Generalsynodalausschuß bleibt jedoch bis zur Erneuerung der Kirchenregierung in Wirksamkeit.

### § 6.

Die Bestimmungen in den §§ 60 bis 64 der Kirchenverfassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat.

## 2.

### Wahlordnung

für die Wahl der Abgeordneten zur außerordentlichen Generalsynode.

### § 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften werden zum Zweck der Wahl in 3 Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlkreis die Diözesen Konstanz, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;

der 2. Wahlkreis die Diözesen Baden, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten und Eppingen;

der 3. Wahlkreis die Diözesen Mannheim, Ladenburg-Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Vörsberg und Wertheim.

### § 2.

Es sind zu wählen:

- im 1. Wahlkreis 23 Abgeordnete,
- im 2. Wahlkreis 27 Abgeordnete,
- im 3. Wahlkreis 31 Abgeordnete.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. die Anm. zu 1. 2 § 2. Die genauen Zahlen sind 22,98, 27,13 und 30,89.

### § 3.

Jede Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann.

Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

### § 4.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses zu bestimmenden Sonntag vom Schluß des Hauptgottesdienstes an während mindestens 5 Stunden in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum statt.

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Kirchengemeinderat oder dem Kirchenvorstand je nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

### § 5.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der drei Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Vertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

### § 6.

Der Kirchengemeinderat oder der Kirchenvorstand hat nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde oder der Genossenschaft eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen. Zu der Anmeldung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzufordern. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Wo die Aufstellung einer vollständigen Liste auch ohne Anmeldeverfahren möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchen-



gemeinderats oder Kirchenvorstands Umgang genommen werden.

Die keiner Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft zugehörigen Mitglieder der Landeskirche können die Aufnahme in die Wählerliste dort verlangen, wohin sie zur Pastoration zugewiesen sind.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Mitglieder der Landeskirche sind in einer Anlage zur Wählerliste aufzuführen unter Hinweis auf die Entscheidungen oder Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

#### § 7.

Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde oder Genossenschaft und jeder zur Pastoration zugewiesene Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung oder die Genossenschaftsversammlung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

#### § 8.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

#### §§ 9—26

wie in I. 2. §§ 6—23.

#### § 27.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagenossenschaften zu tragen.

### III. Entwurf (Vermittlungsvorschlag).

#### 1.

#### Kirchliches Gesetz,

die Wahl und Zusammensetzung einer außerordentlichen Generalsynode betr.

Mit Zustimmung der Generalsynode wird als kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

#### § 1.

Es ist alsbald — möglichst binnen 4 Monaten — eine außerordentliche Generalsynode zu wählen und zu berufen, die folgende Aufgaben hat:

1. die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen;
2. über Gesetzesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der bestehenden Kirchenregie-

rung gemacht werden, anstelle der außerordentlichen Generalsynode zu beschließen;

3. die Kirchenregierung aufgrund der neuen Verfassung zu erneuern.

#### § 2.

Die außerordentliche Generalsynode besteht aus 70 von den Mitgliedern der Landeskirche in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen in sieben Wahlkreisen im Weg des Verhältniswahlverfahrens nach näherer Bestimmung der anliegenden Wahlordnung gewählten Abgeordneten.

#### § 3.

Wahlberechtigt sind alle im Lande sich dauernd aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche ohne



Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist derjenige,

1. der nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Ärgernis gegeben hat und deshalb durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats oder des Kirchenvorstands für ausgeschlossen erklärt worden ist;
6. dem das Wahlrecht zufolge kirchengefährlicher Vorschrift abgesprochen ist;
7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist.

#### § 4.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

#### § 5.

Die derzeitige Generalsynode gilt mit dem Vollzug der Wahlen zur außerordentlichen Generalsynode als aufgelöst. Der Generalsynodalausschuß

bleibt jedoch bis zur Erneuerung der Kirchenregierung in Wirksamkeit.

#### § 6.

Die Bestimmungen in den §§ 60—64 der Kirchenverfassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat.

## 2.

### Wahlordnung

für die Wahl der Abgeordneten zur außerordentlichen Generalsynode.

#### § 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften werden zum Zweck der Wahl in sieben Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt

- der 1. Wahlkreis die Diözesen Konstanz, Schopfheim, Lörrach, Müllheim und Freiburg;
- der 2. Wahlkreis die Diözesen Emmendingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;
- der 3. Wahlkreis die Diözesen Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land und Baden;
- der 4. Wahlkreis die Diözesen Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land und Durlach;
- der 5. Wahlkreis die Diözesen Bretten, Eppingen, Oberheidelberg, Neckarbischofsheim und Sinsheim;
- der 6. Wahlkreis die Diözesen Mannheim und Ladenburg-Weinheim;
- der 7. Wahlkreis die Diözesen Heidelberg, Neckargemünd, Rosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

#### § 2.

Es sind zu wählen im 1. Wahlkreis 12, im 2. Wahlkreis 11, im 3. Wahlkreis 8, im 4. Wahlkreis 8, im 5. Wahlkreis 11, im 6. Wahlkreis 9 und im 7. Wahlkreis 11 Abgeordnete.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. den Anhang (III. 3).



## § 3.

Jede Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann.

Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

## § 4.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses zu bestimmenden Sonntag vom Schluß des Hauptgottesdienstes an während mindestens 5 Stunden in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum statt.

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Kirchengemeinderat oder dem Kirchenvorstand je nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

## § 5.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der sieben Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Vertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

## § 6.

Der Kirchengemeinderat oder der Kirchenvorstand hat nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund persönlicher und mündlicher Anmeldung, zu welcher durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit zweiwöchiger Frist aufzufordern ist. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung

erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Die keiner Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft zugehörigen Mitglieder der Landeskirche können die Aufnahme in die Wählerliste dort verlangen, wohin sie zur Pastoration zugewiesen sind.

## § 7.

Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde oder Genossenschaft und jeder zur Pastoration Zugewiesene Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung oder die Genossenschaftsversammlung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

## § 8.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

## §§ 9—26

wie in I. 2 §§ 6—23.

## § 27.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagenossenschaften zu tragen.



**3. Anhang.**  
**Statistik zur Wahlkreiseinteilung.**

1 Wahl- kreise	2 Diözesen	3 Evangelische*)		5 Seelsorge- stellen**)		8 A b g e o r d n e t e			10 rund
		einzeln	im ganzen	einzeln	zusammen	im Verhältnis zu		Durch- schnitt zwischen 4 und 6	
						4	6		
I.	Konstanz . . . . .	13 642	119 141	15	105	10,16	14,55	12,355	12
	Schopfheim . . . . .	19 937		19					
	Öbrach . . . . .	31 960		28					
	Müllheim . . . . .	16 408		20					
	Freiburg . . . . .	37 194		23					
II.	Emmendingen . . . . .	28 315	113 838	21	86	9,70	11,92	10,81	11
	Hornberg . . . . .	25 950		20					
	Sahr . . . . .	31 930		23					
	Rheinbischofsheim . . . . .	27 643		22					
III.	Starkruhe-Stadt . . . . .	76 264	117 742	22	46	10,04	6,38	8,21	8
	" -Land . . . . .	24 757		14					
	Baden . . . . .	16 721		10					
IV.	Pforzheim-Stadt . . . . .	61 767	120 109	16	47	10,24	6,51	8,375	8
	" -Land . . . . .	21 282		15					
	Durlach . . . . .	37 060		16					
V.	Bretten . . . . .	24 385	107 088	19	85	9,13	11,78	10,455	11
	Eppingen . . . . .	12 844		12					
	Oberheidelberg . . . . .	41 601		20					
	Neckarbischofsheim . . . . .	11 306		17					
	Sinsheim . . . . .	16 952		17					
VI.	Mannheim . . . . .	105 885	133 211	33	47	11,35	6,52	8,935	9
	Badenburg-Weinheim . . . . .	27 326		14					
VII.	Heidelberg . . . . .	44 942	110 107	13	89	9,38	12,34	10,81	11
	Neckargemünd . . . . .	18 243		20					
	Mosbach . . . . .	20 907		22					
	Abelsheim . . . . .	7 259		11					
	Boxberg . . . . .	8 162		13					
	Wertheim . . . . .	10 594		10					
		821 236		505		70	70		70

\*) Nach der Volkszählung von 1910.

\*\*) Pfarreten, Vikariate, Pastorationsstellen nach dem Stand von Ende 1918.







## Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Juni 1919.

Die Rückkehr der zum Seeresdienst eingezogenen und der freiwillig eingetretenen Geistlichen legte der Kirchenbehörde die Pflicht auf, für deren alsbaldige Unterkunft im heimatlichen Kirchendienst zu sorgen. Durch Entlassung der im Lauf des Kriegs eingestellten Aushilfskräfte, die sich insbesondere aus den Reihen der aus dem Ausland zurückgekehrten Missionare in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatten, sowie durch Enthebung der im Heimatdienst verbliebenen Geistlichen von der Mitversorgung durch den Kriegsdienst verwaister Gemeinden konnte dies im Lauf weniger Wochen, während welcher den Kriegsteilnehmern zumeist ein Erholungsurlaub bewilligt wurde, in nicht wenigen Fällen zunächst nur notdürftig geschehen. Die gebotene Rücksicht auf besondere Bedürfnisse und berechtigte Wünsche mußte häufig zurückgestellt werden angesichts der dringenderen Aufgaben, den aus einem Berufsleben voll außerordentlicher Aufgaben, Anstrengungen und Entbehrungen heimkehrenden Geistlichen überhaupt eine amtliche Versorgung zu sichern. Daß unter diesen Umständen manche der getroffenen Maßnahmen nur als Notbehelfe gelten konnten, war von vornherein nicht zweifelhaft.

Die größte Schwierigkeit bot die Verwendung der zahlreichen unständigen Geistlichen, welche gleich zu Beginn oder im Lauf des Kriegs sich verheiratet hatten und nun bei der Rückkunft aus dem Feld in Ermanglung einer festen Lebensstellung und eines eigenen Hausstands genötigt waren von ihrer Familie vorläufig getrennt zu bleiben. Dieser Mißstand ist auch jetzt noch nicht befriedigend überwunden und belastet in gleicher Weise andere Berufsstände. Dazu kommt, daß durch den so lange währenden Kriegsdienst manche der unständigen Geistlichen in ein Lebensalter vorgerückt sind, in dem zu Friedenszeiten der Besitz eines Pfarramts längst als eine Selbstverständlichkeit galt. Sie dürfen mit Recht erwarten, daß die Heimat ihnen mit aller Beschleunigung nun gewährt, was durch den Krieg ihnen versagt war. Diesem Zweck sollte schon das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, die Besetzung von Pfarreien zugunsten von Kriegsteilnehmern auf dem Weg des § 97 a der Kirchenverfassung für bestimmte Zeit in größerem Umfang vorzunehmen, als die Verfassung vorgesehen hat. So zweckmäßig sich diese Einrichtung erwies, so steht ihrer durchschlagenden Wirkung doch die Tatsache entgegen, daß es z. B. an einer genügenden Zahl besetzbarer Pfarrstellen trotz Ausnützung aller Möglichkeiten fehlt.

Der Oberkirchenrat hielt es deshalb in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß für seine Pflicht, solchen Geistlichen, die den Anforderungen des Amtes nicht mehr voll gewachsen oder infolge



vorgedrückt Alters diesem Zeitpunkt nahe gerückt sind, den Eintritt in den Ruhestand zu empfehlen. Da aber dort mag dies als lästiger Druck empfunden werden, allein die Maßnahme bezweckt lediglich das Wohl der Landeskirche und ihrer Diener und darf darum Verständnis und Entgegenkommen für sich erwarten. Daß im ganzen Umfang des staatlichen Beamtenkörpers zum Teil unter drückenderen Bedingungen ein ähnlicher Vorgang sich abspielt, ist ein Beweis, daß die Verjüngung der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeitskräfte allenthalben für ein Gebot der Stunde gehalten wird. Inzwischen haben bereits einige Geistliche auf die gegebene Anregung hin ihre Zuruhesetzung erbeten und erhalten. Weitere Anregungen sind in Aussicht genommen.

Die Schwierigkeit für die betroffenen Geistlichen, in gegenwärtiger Zeit eine andere Unterkunft zu finden, kann dadurch gemildert werden, daß für den Eintritt in den Ruhestand ein nicht zu nahe liegender Zeitpunkt gewählt wird. Einem gewichtigeren Bedenken gegen die Amtsniederlegung, der damit verbundenen namhaften Einkommensminderung in der Zeit der allgemeinen Teuerung, trug man in der Weise Rechnung, daß denjenigen Geistlichen, welche sich mit ihrer Zuruhesetzung innerhalb eines bestimmten Zeitraums einverstanden erklärten, ein Zuschuß zu dem gesetzlichen Ruhegehalt von 20 v. H. auf die Dauer von drei Jahren neben den allgemeinen Teuerungsbezügen zugesagt wurde und daß man die gleiche Vergünstigung auch den übrigen Geistlichen zu gewähren beschloß, welche unter denselben Bedingungen demnächst in den Ruhestand treten.

Diese Maßnahme, welche einem augenblicklichen Notstand abzuhelpen sucht und darum nur einmalige Wirkung haben soll, stellt sich als eine provisorische Verfügung im Sinn des § 114 der Kirchenverfassung dar, die der Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß nicht länger verschieben zu dürfen glaubte, und die der nachträglichen Zustimmung der Generalsynode bedarf. Diese Zustimmung wird hiermit erbeten und zugleich die weitere Festsetzung beantragt, daß als spätester Zeitpunkt für die Einreichung der Zustimmungserklärung oder des Zuruhesetzungsantrags der 1. August 1919 und als spätester Zeitpunkt für die Zuruhesetzung der 1. November 1919 zu gelten hat.



Da  
h  
en.  
in  
en  
ge  
en

ft  
er  
in-  
ife  
en  
die  
che  
en

in-  
en-  
ger  
ese  
it-  
19



